

# Ausscheiden mit Golden Handshake

Durch das neue Abgabenänderungsgesetz, das mit 1. März in Kraft getreten ist, gibt es einige Änderungen, die besonders für Personalisten relevant sind. Hier ein Überblick.



**Gastautorin**  
**Birgit Vogt-Majarek**  
 ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Arbeits- und Gesellschaftsrecht und Partnerin der Kanzlei Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG (KSW).  
 office@ksw.at  
 www.ksw.at

**ÄUSSERST SCHNELL WAR** die im Dezember 2013 angelobte Regierung bei der Einführung des Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG 2014), das bereits mit 1. März 2014 in Kraft getreten ist. Die beschlossenen Steuererhöhungen sind für Unternehmen, aber auch für deren Mitarbeiter in vielen Bereichen spürbar. In der Folge bieten wir Ihnen einen Überblick über jene Änderungen, die besonders für Personalabteilungen von praktischer Relevanz sind:

## Golden Handshakes

Die steuerlichen Begünstigungen für »Golden Handshakes« wurden mit dem AbgÄG 2014 weitgehend abgeschafft. Begründet wurde dies im Ministerialentwurf damit, dass ältere Dienstnehmer so angeblich länger in einem Beschäftigungsverhältnis gehalten würden. Dem Praktiker erscheint diese Begründung mehr als verwunderlich, führt doch die Deckelung der bisherigen, weitgehenden Steuerbegünstigungen beim Ausscheiden langjähriger Mitarbeiter im Endeffekt nur dazu, dass bei einer freiwilligen Abfertigung bzw. einer Vergleichszahlung der Dienstnehmer netto weniger von der Bruttozahlung des Dienstgebers erhalten wird, nicht hingegen dazu, dass Kündigungen lang gedienter Mitarbeiter künftig nicht mehr vorgenommen bzw. diese nicht mehr angefochten und in der Folge Einigungen getroffen würden. Die gesetzliche Abfertigung sowie freiwillige Abfertigungen, die im Rahmen eines vor dem 1. März 2014 abgeschlossenen Sozialplanes (auch nach dem 1. März 2014) ausbezahlt werden, sind von der Novelle ausgenommen. Andere Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienstverhältnisses sind seit dem 1. März 2014 steuerrechtlich wie folgt zu behandeln:

### Freiwillige Abfertigungen

- Viertelregelung (§ 67 Abs 6/1. Satz EStG):  
 Wie bereits vor der Novelle sind freiwillige Abfertigungen und Abfindungen mit dem Tarifsteuersatz (und somit abhängig vom Entgelt mit bis zu 50%) zu versteuern, wenn sie ein Viertel

der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate übersteigen. Die Besteuerung des begünstigten Viertels mit 6% ist nunmehr jedoch mit dem Neunfachen der monatlichen ASVG-Höchstbemessungsgrundlage (d. h. 2014: mit € 40.770,-) gedeckelt.

- Zwölftelregelung (§ 67 Abs 6/2. Satz EStG):  
 Die Möglichkeit, den ein Viertel übersteigenden Teilbetrag, in Abhängigkeit von der nachgewiesenen, nicht bereits abgefertigten Dienstzeit mit einem begünstigten Steuersatz von 6% zu versteuern, besteht zwar auch weiterhin, diese wurde jedoch ebenfalls (wenn auch mit einem deutlich höheren Betrag) gedeckelt:

Der maßgebliche Monatsbezug wurde mit der dreifachen SV-Höchstbemessungsgrundlage begrenzt. Somit sind Dienstnehmer mit Monatsbezügen über 13.590,- € brutto von der neuen Höchstgrenze für die Zwölftelregelung betroffen. Könnten z. B. aufgrund von mehr als 25 Jahren nicht abgefertigten Vordienstzeiten 12/12 zur begünstigten Auszahlung gelangen (wobei die nicht abgefertigten Zeiten in der Praxis regelmäßig deutlich darunter liegen, wenn es solche überhaupt gibt), so wäre eine solche begünstigte Auszahlung im Jahr 2014 mit 163.080,- € begrenzt.

Damit korrespondierend dürfen Rückstellungen für (vertragliche) Abfertigungsansprüche von den Unternehmen nur insoweit steuerwirksam gebildet werden, als die zukünftigen Abfertigungsansprüche steuerlich abzugsfähig sind und besteht für die weitergehenden Zahlungen ein Abzugsverbot beim Dienstgeber.

### Außergerichtliche Vergleiche und Kündigungsentschädigungen

- Fünftelregelung gemäß § 67 Abs 8 lit a EStG:  
 Bei Vergleichszahlungen und Kündigungsentschädigungen wird das bisher steuerfreie Fünftel durch die Novelle ebenfalls auf ein Fünftel der neunfachen SV-Höchstbemessungsgrundlage (das entspricht im Jahr 2014 insgesamt 8.154,-€) eingeschränkt.  
 Weitergehende Zahlungen im Rahmen von Vergleichen bzw. als Kündigungsentschädigung

unterliegen (so keine andere der erwähnten Ausnahmen vorliegt) der Tarifbesteuerung. Unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarung sind diese Änderungen auf sämtliche Auszahlungen ab dem 1. März 2014 anzuwenden.

Die Fünftelregelung entfällt mit der Novelle hingegen zur Gänze für »Abgangsentschädigungen« gemäß § 67 Abs 8 lit b EStG. Diese unterliegen nunmehr zur Gänze dem Tarifsteuersatz, was die in der Vergangenheit häufig vorgenommene, diesbezügliche Gestaltung eines »Golden Handshakes« verhindert.

### Abgrenzung Freiwillige Abfertigung und Abgangsentschädigung – Vergleich

Eine freiwillige Abfertigung aus steuerlicher Sicht ist eine Zahlung an den Dienstnehmer, mit der sich der Dienstgeber für die Dienstleistung »bedankt« und beruht in aller Regel auf einer vertraglichen Vereinbarung.

Die Abgangsentschädigung hingegen ist eine Zahlung für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume, die besonders bei einvernehmlichen Auflösungen vor Ablauf der Kündigungsfrist oder bei befristeten Verträgen ohne Kündigungsmöglichkeit zur Anwendung gelangt.

Ein Vergleich im steuerlichen Sinne liegt hingegen dann vor, wenn zumindest ein Teil der im Rahmen des Vergleichs vereinbarten Zahlung der Bereinigung strittiger bzw. zweifelhafter Ansprüche aus der Vergangenheit dient.

Auch hier gilt, dass eine »falsch gewählte« Bezeichnung nichts am rechtlichen Charakter der Regelung bzw. Vereinbarung zu ändern vermag; die Finanzbehörden prüfen vielmehr den wahren wirtschaftlichen Gehalt der Zahlung. Von der Finanzverwaltung werden zum Teil auch Zahlungen im Rahmen der Bereinigung eines Kündigungsanfechtungsverfahrens als Vergleichszahlungen qualifiziert.

### Entfall der Befristung der Solidarabgabe

Mit Beginn des Kalenderjahres 2013 wurde eine gestaffelte »Solidarabgabe« für sonstige Bezüge nach § 67 Abs 1 EStG (»Sonderzahlungen«) innerhalb des Jahressechstels vorgesehen. Ursprünglich befristet bis zum 31. Dezember 2016 waren folgende Steuersätze auf begünstigte Sonderzahlungen innerhalb des Jahressechstels anwendbar:

Für die ersten	€ 620,-	0 %
für die nächsten	€ 24.380,-	6 %
für die nächsten	€ 25.000,-	27 %
für die nächsten	€ 33.333,-	35,75 %
und über	€ 83.333,-	50 %



## Bildungsbrunch von *dieBerater* Zeitverdichtung, Zeitwahrnehmung in der neuen Arbeitswelt

**Zeit:** 4. Juni 2014, 09.00 – 13.00 Uhr

**Ort:** Novomatic Forum, Friedrichstraße 7, 1010 Wien

**Keynote-Speaker:** Mag. Dr. Franz J. Schweifer

Trainer, Coach, Zeitforscher, Buchautor sowie (Vorstands-)Mitglied bzw. stv. Vorsitzender des „Vereins zur Verzögerung der Zeit“ an der Univ. Klagenfurt.

„Ach, du liebe Zeit!“

Rastlosigkeit & Zeitnot als Leitgefühl  
Hintergründe – Ursachen – Auswege

Folgen Sie dem Tag der Weiterbildung auf Twitter: #TdWb14

Kostenlose Anmeldung bis 30. Mai 2014

per E-Mail an Astrid Wilda [ [a.wilda@dieberater.com](mailto:a.wilda@dieberater.com) ]

TeilnehmerInnenzahl begrenzt

Mehr Infos: [www.dieberater.com/tdw14](http://www.dieberater.com/tdw14)

Die Befristung bis 2016 wurde mit der Novelle aufgehoben, die obige Staffel gilt somit unbefristet weiter.

### Begrenzung der Absetzbarkeit

Gehaltszahlungen sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung grundsätzlich abzugsfähig. Seit 1. März 2014 werden jedoch Gehälter, die 500.000,-€ pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigen, vom Abzug als Betriebsausgabe ausgeschlossen. Von dieser Bestimmung sind echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (z. B. auch Vorstandsmitglieder einer AG oder Geschäftsführer einer GmbH) erfasst, und zwar unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Die Regelung ist an sich unabhängig von der arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtlichen Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden. Das zu kürzende Entgelt umfasst grundsätzlich alle Geld- und Sachleistungen, so z. B. auch Pensionszahlungen. Nicht betroffen sind hingegen die gesetzliche Abfertigung und Aufwandsentschädigungen, wie z. B. Reisekosten. Wird die Arbeits- oder Werkleistung nicht für ein volles Kalenderjahr erbracht, ist der Höchstbetrag von 500.000,-€ monatlich zu aliquotieren. Das Abzugsverbot gilt für Aufwendungen, die ab dem 1. März 2014 anfallen. **T**